Der Auslandschweizer-Artikel in der Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band (Jahr): - (1985)

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der Auslandschweizer-Artikel in der Bundesverfassung

In der Volksabstimmung vom 16. Oktober 1966 über die Ergänzung der Bundesverfassung wurde bekannt-lich mit 491'220 gegen 230'483 Stimmen und von allen Ständen folgender Artikel 45bis in die Bundesverfassung aufgenommen:

"Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen.

Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer
Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen
erlassen, namentlich über die Ausübung politischer
Rechte (siehe Seite 20 - Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen), die Erfüllung der
Wehrpflicht und die Unterstützung. Vor dem Erlass
dieser Bestimmungen sind die Kantone anzuhören."

Dieser Verfassungsartikel bedeutet eine politische Proklamation zugunsten der Auslandschweizer. Damit wird die Existenz der Auslandschweizer in der Verfassung anerkannt. Der Bund ist auch befugt, nötigenfalls in Abweichung geltender Bestimmungen Gesetze zu erlassen. Diese sollen die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer, die sich von jenen der Inlandschweizer grundlegend unterscheiden, berücksichtigen sowie ihre Beziehungen zur Heimat enger gestalten.

